

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Planung und Naturschutz</b>	Nr. <b>048/2010</b>
--	------------------------

**Betreff:**

Direktvergabe von ÖPNV-Leistungen an die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM)  
 - Gruppenvereinbarung und Gesellschaftsvertrag

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung</b> Berichterstattung: KLD Müller	11.06.2010
<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: KK Dr. Funke Ltd. KBD Gnerlich	18.06.2010
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Ltd. KBD Gnerlich	25.06.2010
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Ltd. KBD Gnerlich	02.07.2010

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gruppenvereinbarung zwischen den Münsterlandkreisen wird auf der Grundlage des beiliegenden Vereinbarungsentwurfs zugestimmt. (nur Ausschuss f. Wirtschaft, Umwelt, Planung)
2. Dem Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) wird auf der Grundlage des beiliegenden Vertragsentwurfes zugestimmt.
3. Als Vertreter des Kreises Warendorf im Aufsichtsrat der RVM werden entsandt:
  1. vom Kreistag:.....
  2. in Vertretung des Landrates: Ltd. KBD Friedrich Gnerlich
  3. von den Städten und Gemeinden: Stadtkämmerer Klaus Muermans, Stadt Ahlen, auf Vorschlag der Städte und Gemeinden

## **Erläuterungen:**

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat am 27.03.2009 beschlossen, gemeinsam mit den Kreisen Borken, Steinfurt und Warendorf die ÖPNV-Leistungen der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) an die RVM als sogenannten internen Betreiber nach den Vorgaben der EU-VO 1370/2007 direkt zu vergeben. Im Herbst 2010 soll diese Beauftragung auf Grundlage eines zehnjährigen Öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370) wettbewerbsfrei durch die Münsterlandkreise an die RVM GmbH erfolgen und am 01.01.2011 in Kraft treten. Diese Direktvergabe ersetzt dann die bestehende Betrauungsregelung zwischen den Münsterlandkreisen und der RVM und umfasst sämtliche der RVM genehmigten Linienverkehre.

Ein paralleler Prozess wird beim Kreis Unna für die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) sowie beim Hochsauerlandkreis und beim Kreis Soest für die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) durchgeführt.

Die Verwaltung wurde beauftragt die Voraussetzungen für die vorgenannte Direktvergabe zu erarbeiten und die notwendigen Gesellschafts- und Vertragsstrukturen zu schaffen. Unter der Maßgabe der größtmöglichen Rechtssicherheit wurde dieser Prozess federführend von der Rechtsanwaltssozietät BBG und Partner aus Bremen begleitet. In den gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen erfolgte eine Zuarbeit durch die Kanzlei Baumeister, Münster.

Für die Direktvergabe sind drei Grundvoraussetzungen zu erfüllen:

1. Bildung einer Behördengruppe durch die Münsterlandkreise,
2. Herstellung der Kontrolle der Kreise über die RVM und
3. Erfüllung der Eigenproduktionsquote.

Im Einzelnen sind hierfür folgende Schritte notwendig:

### 1. Gruppenvereinbarung

Die Münsterlandkreise als Aufgabenträger im ÖPNV schließen sich in einer gesonderten Vereinbarung als „Gruppe“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der VO 1370/2007 zusammen, um als „zuständige Behörde“ den Öffentlichen Dienstleistungsauftrag an die RVM vergeben zu können und „integrierte Verkehrsdienste“ im Münsterland zu gewährleisten. In der Gruppenvereinbarung werden insbesondere Aufgaben, Zusammenarbeit, Willensausübung und Ausübung der Kontrolle über die RVM GmbH geregelt. Die Laufzeit der Gruppenvereinbarung ist mit der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die RVM synchronisiert (01.01.2011 – 31.12.2020).

Der Zusammenschluss der Münsterlandkreise als Gruppe zuständiger Behörden gem. EU-VO 1370/2007 ist eine notwendige Bedingung, damit eine Bestellung von Nahverkehrsleistungen bei der RVM im Wege der Direktvergabe erfolgen kann. Die Gruppenvereinbarung ist als Anlage 1 beigelegt.

### 2. Änderung des Gesellschaftsvertrages

Bei entsprechender Anpassung des Gesellschaftsvertrages und der notwendigen Herstellung der Einflussnahme wie in den Punkten 1 und 3 beschrieben, kann die Behördengruppe über die RVM eine Kontrolle ausüben, wie über eine eigene Dienststelle. Der heutige Gesellschaftsvertrag der RVM wurde daher von der Kanzlei Baumeister, Münster, entsprechend angepasst.

Der Aufsichtsrat besteht gem. § 6 des Vertrags aus 20 Mitgliedern. Die Münsterlandkreise entsenden jeweils 3 Aufsichtsratsmitglieder. Bisher sind folgende zwei Vertreter aus dem Kreis Warendorf für den Aufsichtsrat der RVM entsandt:

1. Ltd. KBD Friedrich Gnerlich – Kreis Warendorf
2. Stadtkämmerer Klaus Muermans – Stadt Ahlen

Der dritte Vertreter soll aus den Reihen des Kreistags entsandt werden.

Nach § 9 der Vereinbarung soll ein Beirat für die RVM eingerichtet werden. In diesen sollen die Städte und Gemeinden eingebunden werden. Der Gesellschafterversammlung wird nach § 10 und § 11 im Vergleich zur heutigen Satzung ein stärkeres Gewicht beigemessen. Der Gesellschaftsvertrag ist als Anlage 2 beigefügt.

### 3. Übernahme Gesellschaftsanteile Dritter

Die Gesellschaftsstruktur der RVM wird derzeit angepasst, um die für die Direktvergabe notwendige „Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle“ ausüben zu können.

Zur Herstellung der Kontrolle werden die WVG-Anteile an der RVM auf die Münsterlandkreise übertragen.

Im Weiteren wird hierzu auf die Vorlage 050/2010 verwiesen.

Darüber hinaus ist die Übernahme von Gesellschaftsanteilen der kreisangehörigen Kommunen an der RVM vorgesehen. Hierzu wird auf die Vorlage 055/2010 verwiesen.

Mit Abschluss dieses Prozesses wird die Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH neu strukturiert sein. Sie wird zu einer Gesellschaft („Dienstleistungsgesellschaft“) der operativen Verkehrsunternehmen RVM, RLG und VKU .

### 4. Öffentlicher Dienstleistungsauftrag

Der Öffentliche Dienstleistungsauftrag ist der zentrale Baustein der Direktvergabe, der die Übereinkunft zwischen der Behördengruppe und der RVM über die Ausgestaltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen definiert. Der Öffentliche Dienstleistungsauftrag ersetzt die derzeit bestehende Betrauungsvereinbarung zwischen den Münsterlandkreisen und der RVM.

Gegenüber der Betrauung enthält der Öffentliche Dienstleistungsauftrag zusätzlich einen Sollkostensatz zur Regelung der Ausgleichleistungen sowie verbindliche Regelungen zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Qualität für alle öffentlichen Linienverkehre der RVM gem. § 42 PBefG.

Er definiert das Leistungsangebot sowohl für die Regional- als auch für die Stadtverkehrslinien. In Absprache mit den kreisangehörigen Kommunen werden die dafür notwendigen Vereinbarungen derzeit erstellt. Die Finanzierung der Verkehre soll für die Regional- und Stadtverkehrslinien auch weiterhin nach dem Verursacherprinzip erfolgen.

Im Weiteren wird auf die Vorlage 049/2010 verwiesen.

### 5. Kauf eines Verkehrsbetriebes durch die RVM

Mit Beginn der Laufzeit der Direktvergabe ab dem 01.01.2011 hat die RVM bezogen auf das beauftragte Leistungsvolumen mindestens 50,1 % dieser Leistungen durch den eigenen Fahrbetrieb zu erbringen. Diese Eigenerbringungsquote ist für die gesamte Laufzeit der Direktvergabe zu gewährleisten. Um eine betriebliche Flexibilität der RVM zu gewährleisten, wird in Absprache aller Münsterlandkreise eine Erhöhung der Eigenproduktionsquote von derzeit 47 % auf ca. 55 % angestrebt.

Unter Abwägung verschiedener Varianten, diese Quote zu erreichen, haben sich die Beteiligten entschieden, ein privates Unternehmen zu kaufen. Zusätzlich zum Unternehmenskauf soll durch moderate und auf verschiedene Privatunternehmen gestreute Kürzungen von Anmietleistungen die notwendige Eigenproduktionsquote erreicht werden. Hierbei sollen besondere Härten für einzelne Unternehmen ausgeschlossen werden.

Die Eigenerbringungsquote wird somit zum 01.01.2011 erreicht sein.

Zum Unternehmenskauf wird auf die Sitzungsvorlage 051/2010 im nichtöffentlichen Teil verwiesen.

Anlagen:

048/2010 - Anlage 1

048/2010 - Anlage 2

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat